

Kurztitel

EU-Finanzstrafvollstreckungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBl. I Nr. 19/2009 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 105/2014

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

26.03.2009

Außerkräfttretensdatum

29.12.2014

Text**Unterrichtung des Entscheidungsstaats**

§ 10. Die Finanzstrafbehörde hat die zuständige Behörde des Entscheidungsstaats unverzüglich in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht,

1. über die Übermittlung der Entscheidung an die zuständige Behörde oder an das zuständige Gericht gemäß § 3 Abs. 5,
2. über die Verweigerung der Vollstreckung einer Entscheidung gemäß § 4 zusammen mit einer Begründung,
3. über die in ihrer Gesamtheit oder in Teilen aus den in § 5 Abs. 3, § 6 oder in sonstigen Rechtsvorschriften genannten Gründen nicht erfolgte Vollstreckung der Entscheidung,
4. über die Vollstreckung der Entscheidung, sobald sie abgeschlossen ist, und
5. über die Anordnung (Festsetzung) einer Ersatzfreiheitsstrafe gemäß § 7

zu unterrichten.